

## **Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 12/2012 vom 15.12.2012 beschlossen.

### **I.**

#### **Satzungsänderungen**

#### **IV. Grabstätten**

1. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdgrabstätten
- b) Urnengrabstätten
- c) Ehrengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsanlage
  - Anonyme Bestattung
  - Halbanonyme Bestattung

2. (Neu) § 16 a) wird wie folgt aufgenommen:

#### **§ 16 a Urnengemeinschaftsanlage (anonyme/halbanonyme Bestattung)**

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine besondere Grabstellenanlage für Feuerbestattungen, mit einzelnen nicht gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer dieser Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.

Es besteht die Möglichkeit anonyme oder halbanonyme Bestattungen vornehmen zu lassen.

2. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Friedhof in Neu Zauche vorgehalten. Die Zuweisung der Urnenbeisetzungsstelle erfolgt durch den Friedhofswart. Für die Urnengemeinschaftsanlage gilt die in § 32 Abs. 1 BbgBestG geregelte Ruhezeit, eine Verlängerung nach Ablauf dieser ist nicht möglich.
3. Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.

4. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen.

Die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf die dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

5. Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger. Angehörige dürfen an der Anlage keine Veränderungen vornehmen.
6. Bei der Inanspruchnahme einer halbanonymen Urnenbestattung auf der Urnengemeinschaftsanlage besteht neben der anonymen Urnenbeisetzungsstelle die Möglichkeit, auf dem auf der Anlage befindlichen Grabmal eine Gedenktafel mit dem Namen und/oder den Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen von einem Steinmetz anzubringen. Die Gedenkplatten sind von der Beschaffenheit einheitlich und bei der Friedhofsverwaltung erhältlich. Die Auftragserteilung des Steinmetzes erfolgt durch den Bestattungspflichtigen. Die jeweiligen Kosten für die Gravur und Befestigung der Gedenkplatte sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
7. Die Beschriftung ist auf der Gedenktafel mit den Maßen (Breite 20 cm x Höhe 9 cm x Tiefe 2 cm) in vertiefter Form (eingravieren) anzubringen. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder anderen Buchstaben, die aufgesteckt oder angeschraubt werden, ist nicht zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 5 cm groß sein.
8. Anonyme und halbanonyme Bestattungen werden auf verschiedenen Grabfeldern innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage vorgenommen.
9. Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet und werden nicht vorgenommen

## II.

### **Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 09.05.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

Straupitz, 2018-05-10

gez. Boschan  
Amtdirektor